

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

A. Zielsetzung

Die Anwendungsbereiche des Wohngeldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes sollen eindeutig gegeneinander abgegrenzt werden.

B. Lösung

Alle Grundwehrdienstleistenden, die alleinstehend sind, d. h. einen eigenen Haushalt führen, erhalten nach dem gleichzeitig geänderten Unterhaltssicherungsgesetz eine Mietbeihilfe.

Das Wohngeldgesetz ist deshalb auf diesen Personenkreis nicht mehr anzuwenden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einzelplan 25: — 8,5 Millionen DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 844 00 — Wo 62/80

Bonn, den 6. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 41 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685), geändert durch Artikel II § 23 des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — vom (BGBl. I S.), erhält folgende Fassung:

„§ 41
Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt,

in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Begründung**I.**

Der Gesetzentwurf steht in engem Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes, durch den die Gewährung der Mietbeihilfe an alleinstehende Wehrpflichtige verbessert und die Anwendungsbereiche des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes eindeutig gegeneinander abgegrenzt werden sollen. Für diese Abgrenzung ist auch eine Änderung des Wohngeldgesetzes erforderlich.

Zu § 41 Abs. 1

Wehrpflichtige, die alleinstehend und Mieter von Wohnraum sind, erhalten nach der vorgesehenen Neufassung des § 7 a USG für die Dauer des Grundwehrdienstes in jedem Falle vollen Wohnkostenersatz oder Teilersatz. Der Teilersatz entspricht durchschnittlichem Wohngeld. Für diesen Personenkreis kann daher die Anwendung des WoGG ausgeschlossen (Satz 1) und damit zugleich der Anwendungsbereich von § 7 a USG und des WoGG gegeneinander abgegrenzt werden. Soweit dem Wehrpflichtigen jedoch Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt ist, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums (in der Regel zwölf Monate) auch während der Dienstzeit weitergewährt (Satz 2, erster Halbsatz).

Nach Satz 2, letzter Halbsatz sind aber folgende Fälle ausgenommen: die Wohnung wird vor Ab-

lauf des Bewilligungszeitraums aufgegeben, das Wohngeld wird nicht zur Bezahlung der Miete verwendet oder es ist unrechtmäßig erlangt worden (§ 30 WoGG).

Mit der für den Wehrpflichtigen und die beteiligten Verwaltungen einfach zu vollziehenden Neuregelung wird für einen Teilbereich der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1977 entsprochen, durch welche die Bundesregierung insbesondere ersucht worden ist, Vorschläge vorzulegen, wie der Verwaltungsvollzug des WoGG vereinfacht und die Verwaltungskosten gesenkt werden können (vgl. Plenarprotokoll 8/32, Seite 2418 D, in Verbindung mit Drucksache 8/590).

Zu § 41 Abs. 2

Die Regelung des Absatzes 1 wird auf alle Personen, für die § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechend Anwendung findet (z. B. Zivildienstleistende: § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes), erstreckt.

II.**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Auf Grund der vorgesehenen wohnungsmäßigen Betreuung aller alleinstehenden Grundwehrdienstleistenden durch das Unterhaltssicherungsgesetz ergeben sich Einsparungen beim Wohngeld, das vom Bund und Ländern je zur Hälfte getragen wird. Die Einsparungen beim Bund betragen 8,5 Mio DM.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Mit dem Gesetz wird eine wohngeldrechtliche Regelung getroffen. Das Wohngeld wird zu 50 v. H. von den Ländern getragen und ist ein Geldleistungsgesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 GG, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Gesetzentwurf enthält dabei eine Umgestaltung von Geldleistungsbestimmungen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Das Änderungsgesetz führt nur zu einer finanziellen Entlastung der Länder und bedarf deshalb nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 GG.

Zweck dieser Vorschrift ist es, die Länder davor zu schützen, daß ihnen durch Geldleistungsgesetze Ausgaben von einem Viertel oder mehr der im Gesetzesvollzug anfallenden Kosten einseitig auferlegt werden. Diese Schutzfunktion greift nicht ein,

wenn durch ein Änderungsgesetz Geldleistungen — wie im vorliegenden Fall — lediglich gesenkt werden (so auch Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Randnummer 41 zu Artikel 104 a unter III. 5.).

Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes enthält auch keine Umgestaltung von Geldleistungsbestimmungen. Mit § 41 Abs. 1 Satz 2 WoGG neuer Fassung wird lediglich der Umfang der Geldleistungsminderung nach Satz 1 der Vorschrift durch eine Gegen Ausnahme näher konkretisiert.

